

Vollzug der Abfallbeseitigungsgesetze;
Plangenehmigungsverfahren zur Erweiterung der Sonderdeponie für
pelletierten Staub der Fa. Vereinigte Aluminium-Werke AG,
Rottwerk Pocking, im Ortsteil Pfaffing der Stadt Pocking,
Landkreis Passau

Die Regierung von Niederbayern erläßt folgenden

Plangenehmigungsbescheid:

I.

Die Erweiterung der Sonderdeponie für pelletierten Staub der Fa. Vereinigte
Aluminium-Werke AG auf dem Grundstück Fl.Nr. 1626 der Gemarkung Indling
(Ortsteil Pfaffing der Stadt Pocking) wird genehmigt.

II.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu grunde:

1. Antragsschreiben vom 26.8.1981
2. Verzeichnis der Unterlagen
3. Erläuterungsbericht
4. Lageplan M 1:1000 mit Grundstücksverzeichnis, Pl.Nr. R 440
5. Grundstücksverzeichnis mit Nachbarunterschriften
6. Aktennotiz Sie/Kr vom 27.8.1981
7. Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Pocking vom 2.9.1981
8. Lageplan M 1:500 - Pl.Nr. R 438
9. Querprofile und Längsschnitt M 1:500 - Pl.Nr. R 439
10. Längsschnitt mit Darstellung der Aufschüttung M 1:500, Pl.Nr. R 443
11. Lageplan mit Pflanzabschnitten M 1:500, Pl.Nr. R 441
12. Lageplan mit Gehölzauswahl M 1:500, Pl.Nr. R 442
13. Volumenberechnung
14. Kostenangebot über das gesamte Pflanzmaterial für die Rekultivierung.

Die Unterlagen wurden vom Ing.-Büro Dipl.-Ing. Kessler Coplan GmbH und
von der Bauabteilung der Antragstellerin gefertigt und zusammengestellt.
Sie sind mit dem Plangenehmigungsvermerk der Regierung von Niederbayern
versehen.

III.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

1. Allgemeines:

1.1 Für das Erweiterungsvorhaben gelten die im Planfeststellungsbeschuß der Regierung von Niederbayern vom 14.7.1976 - 820 - 2245 gV/5 - 45 - in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16.2.1979 für den bereits bestehenden Teil der Anlage enthaltenen Bedingungen und Auflagen entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die dortigen Bedingungen und Auflagen werden insoweit zum Bestandteil dieses Plangenehmigungsbescheides erklärt.

2. Abfallwirtschaft:

2.1 Die Deponie ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Merkblattes "die geordnete Ablagerung von Abfällen" (Anlage zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 14.2.1980 Nr. 8513 - VI/6 b - 56 222, LUMBl. Nr. 3/4 vom 11.4.1980) einzurichten und zu betreiben.

Dabei sind für die Deponieerweiterung die in Abschnitt II dieses Bescheides bezeichneten Planunterlagen zugrunde zu legen.

2.2 Sofern keine Abfallanlieferungen stattfinden, sind die Deponiezufahrten verschlossen zu halten. Evtl. Verunreinigungen durch das abgelagerte Material in der Umgebung der Deponie sind zu entfernen.

2.3 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß bei den Aufschüttungsarbeiten keine Staubbelastung für die Umgebung erfolgen kann. Insbesondere darf keine Staubentwicklung des gelagerten Materials bei Wind entstehen.

2.4 Die Abdeckung und Humusierung der aufgefüllten Grundstücksteile ist so schnell als möglich durchzuführen.

3. Wasserwirtschaftliche Belange:

3.1 Zur Feststellung der Grundwasserfließrichtung ist der Wasserspiegel in den vorhandenen Grundwasserpegeln I, III und IV (Pegel II besteht lt. Schreiben der VAW vom 10.3.1980 nicht mehr) an 1 Tag einzumessen. Die Einmessungen sind zu Beginn auf Höhe über NN (cm-Genauigkeit) zu beziehen und mindestens in Abständen von 4 Wochen 3mal zu wiederholen. Die Ergebnisse sind dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und dem Wasserwirtschaftsamt Passau mitzuteilen. Anhand dieser Ergebnisse wird zu entscheiden sein, ob die bisherige Grundwasserüberwachung ausreichend ist oder ergänzt werden muß.

Die genaue Lage der Pegel ist in einem Lageplan M 1:5000 einzutragen. Der Lageplan ist den o. g. Ergebnismitteilungen beizufügen.

- 3.2 Die seit der Inbetriebnahme der Deponie gemessenen Wasserspiegelnhöhen sind, auf NN bezogen, ebenfalls gesammelt mit vorzulegen.
- 3.3 Nach Vorliegen der Grundwasserspiegeleinmessungen ist für den verlorenen Brunnen II ein Ersatzbrunnen festzulegen. Es wird empfohlen, für Brunnen I, der mitten in der Deponie liegt, ebenfalls einen Ersatzbrunnen außerhalb der Deponie zu schaffen. Bei der Festlegung dieser Ersatzbrunnen wird empfohlen, das Landesamt für Wasserwirtschaft einzuschalten.
- 3.4 In den vorhandenen und eventuell neu zu errichtenden Grundwasserspegeln sind zukünftig die Wasserspiegel jeweils unmittelbar vor dem Abpumpen, für die Entnahme von Wasserproben zur chemischen Untersuchung, einzumessen und auf Höhe über NN (cm-Genauigkeit) zu beziehen. Die Aufzeichnungen über diese Messungen sind zu sammeln und mit dem Jahresbericht mitzuteilen.
- 3.5 Die Deponie ist nach Erreichen der endgültigen Aufschütthöhe im Rahmen der Rekultivierung auf der Deponieoberfläche einschließlich der Flanken mit einer mindestens 0,30 m starken Schicht aus tonigbindigem Material abzudecken.
- 3.6 Es ist ein Beauftragter der VAW (Werksangehöriger) zu benennen, der einmal wöchentlich die Deponie überprüft, ob sie gemäß den Auflagen von der beauftragten Firma geführt wird.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem Kurzprotokoll aufzuzeichnen.

Die Kurzprotokolle sind gesammelt mit dem gem. III 2.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.7.1976 zu erstattenden Jahresbericht vorzulegen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Bei Errichtung und Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zugehörigen Berufsgenossenschaft sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 4.2 Sofern an der Sonderdeponie feste Arbeitsplätze geschaffen werden, müssen für die Beschäftigten ausreichende Sozialanlagen (z. B. Aufenthalts- und Umkleideräume, Waschgelegenheit, Abortanlagen) bereitgestellt werden.
- 4.3 Die Fahrbahnen müssen bezüglich ihrer Anlage, Breite und Belastbarkeit so beschaffen sein, daß ein sicherer Verkehr gewährleistet ist. Führen Fahrbahnen an Böschungsrändern vorbei, müssen Maßnahmen gegen Absturz (z.B. Schutzwälle) vorhanden sein.
- 4.4 Die Fahrbahnen sind möglichst staubfrei zu halten.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

- 5.1 Die Rekultivierung des Geländes ist in Übereinstimmung mit der hierfür vorgelegten Planung (Planunterlagen Nr. 11, 12 und 14 unter Abschnitt II dieses Bescheides) stufenweise zu verwirklichen. Rekultivierungsziel ist ein weitgehend artenreich bepflanzter Hügel ohne intensive landwirtschaftliche oder sonstige Nutzung.

6. Nachbarrechtliche Belange

- 6.1 Das Vorhaben muß so durchgeführt werden, daß einem Kiesabbau auf den benachbarten Grundstücken keinerlei Nachteile gleich welcher Art entstehen.
- 6.2 Sollten trotzdem nachteilige Auswirkungen - z. B. größere Grenzabstände, flachere Böschungen, geringere Abbautiefen usw. als sonst zulässig - infolge des Vorhabens der Antragstellerin für die Eigentümer der Nachbargrundstücke (derzeit: Fa. Josef Meier GmbH u. CoKG, Rotthalmünster) nicht zu vermeiden sein, so sind diesen die wirtschaftlichen Nachteile von der Antragstellerin zu ersetzen.

7. Sonstiges

- 7.1 Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, falls die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu gewährleisten oder falls nachteilige Wirkungen durch die Anlage eintreten.
- 7.2 Der Widerruf dieses Plangenehmigungsbescheides bleibt vorbehalten.
- 7.3 Den Angehörigen der Behörden der Rechts- und Fachaufsicht ist das Betreten und Besichtigen der Anlage jederzeit zu ermöglichen.
- 7.4 Die Erweiterung der Anlage ist gem. Art. 10 BayAbfG abzunehmen. Die Abnahme wird von der Regierung von Niederbayern unter Zuziehung weiterer Behörden durchgeführt.
- 7.5 Die Beendigung des Betriebs der Anlage ist der Regierung von Niederbayern und dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz einen Monat vorher anzuzeigen.

IV.

Entscheidung über Einwendungen

Den Einwendungen der Fa. Josef Meier GmbH u. CoKG, 8399 Rotthalmünster, ist durch die Auflagen unter Abschnitt III Ziff. 6.1 - 6.2 abgeholfen.

V.

Die Fa. Vereinigte Aluminium-Werke AG, Rottwerk Pocking, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 800,-- festgesetzt. Die zu erstattenden Auslagen betragen DM 62,59.

Gründe:

I.

Die Fa. Vereinigte Aluminium - Werke AG, Rottwerk Pocking, betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1626 der Gemarkung Indling (Ortsteil Pfaffing der Stadt Pocking) eine Deponie, auf der pelletierter Staub aus der Entstaubungsanlage der Ferrosiliziumöfen abgelagert wird. Die Errichtung und

der Betrieb dieser Anlage erfolgte gemäß dem Planfeststellungsbeschuß der Regierung von Niederbayern vom 14.7.1976 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16.2.1979 - 820 - 2245 gV/5 - 45 -.

Die ursprüngliche Planung sah vor, daß das Deponiegelände - eine ausgebeutete Kiesgrube - bis zur natürlichen Geländeoberfläche aufgefüllt und anschließend nach Abdeckung und Humusierung wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollte.

Bereits im Jahre 1981 zeichnete sich eine baldige Erschöpfung des Deponievolumens ab. Die Fa. VAW führte deshalb Vorgespräche mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, der Regierung von Niederbayern, dem Landratsamt Passau und der Stadt Pocking zu der Frage, ob ein neuer Deponiestandort gesucht werden sollte, oder ob nicht auch eine weitere Aufschüttung der bestehenden Deponie in Betracht komme. Die Regierung von Niederbayern wies dabei u. a. darauf hin, daß eine beabsichtigte weitere Aufschüttung eine wesentliche Änderung der bestehenden Deponie beinhalte und deshalb der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens bedürfe.

Mit Antragschreiben vom 26.8.1981 legte daraufhin die Fa. Vereinigte Aluminium-Werke AG die Planunterlagen für eine Erweiterung der bestehenden Deponie vor.

Die Planung sieht vor, daß die Erweiterung der Deponie durch zusätzliche Aufschüttung oberhalb der natürlichen Geländeoberfläche erfolgen soll. Im Endzustand ergibt sich ein langgestreckter Hügel mit einer Höhe von bis zu 13 m über Gelände. Diese Geländeform soll nach einer Aufschüttungszeit von etwa 5 - 6 Jahren erreicht sein. Der Hügel soll dann rekultiviert und mit einer artenreichen landschaftsgerechten Bepflanzung versehen werden.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurden gehört

- Bayer. Landesamt für Umweltschutz
- Wasserwirtschaftsamt Passau
- Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Passau
- Gewerbeaufsichtsamt Landshut

und die betroffenen Sachgebiete der Regierung von Niederbayern. Die Stadt Pocking stimmte dem Vorhaben mit Stadtratsbeschluß vom 2.9.1981 zu. Ferner wurde die Fa. Josef Meier GmbH u. CoKG, 8399 Rotthalmünster, als Eigentümerin der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 1628, 1623, 1624, 1627 und 1607 an dem Verfahren beteiligt. Diese machte ihre Zustimmung zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 7.10.1982 von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig.

Von den eingeschalteten Fachbehörden nahm das Bayer. Landesamt für Umweltschutz zu dem Vorhaben ablehnend Stellung. Nach dessen Auffassung ist die geplante Erweiterung der Deponie mit den Belangen der Landschaftspflege nicht zu vereinbaren. Aufgrund der Geländesituation lasse sich ein 13 m hoher Hügel nicht in die Landschaft einfügen. Dieser werde einen visuellen Fremdkörper mit erheblicher Fernwirkung bilden. Die umgebende Landschaft sei durch ähnliche Störfaktoren bisher nicht vorbelastet. Es werde daher angeregt, einen neuen Deponiestandort zu suchen.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (§§ 7, 25 des Abfallbeseitigungsgesetzes -AbfG- in der Fassung vom 5.1.1977, BGBl I S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.3.1982, BGBl I S. 281, und Art. 15, 16 des Bayer. Abfallgesetzes - BayAbfG - vom 25.6.1973, GVBl S. 324, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.1982, GVBl S. 236).

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach der grundlegenden Bestimmung des § 2 AbfG sind Abfälle so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abfälle dürfen daher nur in den dafür zugelassenen Anlagen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 7 AbfG bedarf nicht nur die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage, sondern auch deren wesentliche Änderung der Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungs- bzw. Plange-nehmungsverfahrens. Die geplante weitere Aufschüttung der Deponie über die natürliche Geländeoberfläche hinaus bis zu einer Höhe von

13 m ist als wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zu beurteilen. Gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 1 AbfG ist im vorliegenden Fall ein Plangenehmigungsverfahren für die Zulassung der wesentlichen Änderung ausreichend.

Die Plangenehmigung konnte in Würdigung des Gesamtergebnisses des gem. Art. 9 BayAbfG durchgeführten Verfahrens unter Auflagen erteilt werden. Ein zwingender Versagungsgrund für die geplante Deponieerweiterung gem. § 8 Abs. 3 AbfG liegt nach Auffassung der Regierung von Niederbayern nicht vor. Nach § 8 Abs. 3 Ziff 1 AbfG ist eine Plangenehmigung u. a. dann zu versagen, wenn von der Errichtung oder dem Betrieb Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

Das Bayer. Landesamt für Umweltschutz (LfU) hat hierzu gutachtlich ausgeführt, daß die geplante Aufschüttung mit den Belangen der Landschaftspflege nicht zu vereinbaren sei. Die Belange der Landschaftspflege sind in § 2 Abs. 1 Ziff. 5 AbfG ausdrücklich als Teilbereich des Wohls der Allgemeinheit genannt. Im Plangenehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde allerdings die von einem Vorhaben berührten öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, daß die vom Bayer. Landesamt für Umweltschutz befürchtete Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in fachlicher Hinsicht unterschiedlich beurteilt wird.

Die Antragstellerin hat die Planunterlagen bereits im Stadium der Ausarbeitung mit dem Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege am Landratsamt Passau abgestimmt. Dies betrifft vor allem die Geländeform, das gewählte Rekultivierungsziel und die Gehölzauswahl hierfür. Im Plangenehmigungsverfahren hat das Landratsamt Passau dahingehend Stellung genommen, daß die Änderung des bisherigen Rekultivierungsziels (landwirtschaftliche Nutzung) in ein weitgehend artenreich bepflanztes Gelände für den dortigen ausgeräumten und intensivst bewirtschafteten Landschaftsraum nur von Vorteil sein dürfte.

Auch von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bestehen gegen zusätzliche Auffüllungen auf der vorhandenen Deponie keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Rekultivierung entsprechend den vorgelegten Planunterlagen sukzessive realisiert wird. Jedenfalls werden die hier vom Bayer. Landesamt für Umweltschutz erhobenen Bedenken nicht in gleichem Umfang geteilt.

Im Hinblick hierauf vermögen sich die vom LfU geäußerten Bedenken nicht zu einem zwingenden Versagungsgrund zu verdichten, zumal für eine Deponieerweiterung auch eine Reihe positiver Gesichtspunkte vor allem wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Art sprechen. Die bestehende Deponie ist erst nach eingehender Prüfung durch die Regierung von Niederbayern und die verschiedenen Fachbehörden zugelassen worden, wobei u. a. dem Betreiber ein umfangreiches Grundwasseruntersuchungsprogramm auferlegt wurde.

Die abgelagerten Abfallstäube bestehen hauptsächlich aus Siliziumoxid und Siliziumcarbid und damit aus mineralischen Stoffen mit verhältnismäßig geringen wasserlöslichen Anteilen. Das schließt aber nicht aus, daß in geringen Anteilen auch Stoffe enthalten sein können, die zu einer möglichen Gefährdung des Grundwassers führen. Am derzeitigen Standort konnte eine solche Gefährdung bei den bisherigen Untersuchungen nicht festgestellt werden und ihre Wahrscheinlichkeit sinkt mit der zunehmenden Ablagerungshöhe, weil das abgelagerte Material zunehmend wasserundurchlässig wirkt.

Bei einem neuen Deponiestandort könnte von derart günstigen Voraussetzungen nicht ausgegangen werden, vielmehr würde dies eine Verdoppelung des Risikos und eine Verdoppelung der Kosten für Grundwasseruntersuchungen bedeuten. Auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist anzustreben, die Zahl der Deponiestandorte nicht unnötig zu erweitern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Abfallstäube von der Antragstellerin in zunehmendem Umfang einer Wiederverwertung zugeführt werden. Der bisherige Deponiestandort könnte damit ggf. noch längere Zeit Verwendung finden, bzw. die Errichtung einer zusätzlichen Deponie überhaupt vermieden werden. Insgesamt gesehen sprechen daher überwiegende Gründe für die Zulassung des Erweiterungsvorhabens der Antragstellerin.

2. Bedingungen und Auflagen:

Nach § 8 AbfG kann die Plangenehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Rechte Dritter (§ 8 Abs. 3 Ziff. 3 AbfG) erforderlich ist.

Die in die Plangenehmigung aufgenommenen Auflagen beruhen auf den entsprechenden Stellungnahmen der Fachbehörden. Durch sie soll sichergestellt werden, daß die Anlage in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und technischen Anforderungen erweitert und betrieben wird, und daß den Belangen der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Arbeitsschutzes Rechnung getragen wird.

Der Widerruf des Plangenehmigungsbescheides wurde gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG vorbehalten. Der Vorbehalt späterer ergänzender Auflagen gilt bereits kraft Gesetzes (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AbfG).

3. Entscheidung über Einwendungen:

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 AbfG dürfen von einer privatnützigen Plangenehmigung keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sein, die durch Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Ansonsten müßte die Plangenehmigung versagt werden.

Das Deponiegrundstück liegt innerhalb eines im Kiesabbaurahmenplan der Region 12 ausgewiesenen Vorranggebietes. Der Eigentümer der Nachbargrundstücke, die Fa. Josef Meier GmbH u. CoKG, 8399 Rotthalmünster, hat dem Vorhaben der Antragstellerin nur unter bestimmten Bedingungen zugestimmt, nämlich daß für den von ihr vorgesehenen Kiesabbau keine Nachteile entstehen dürfen, bzw. diese in wirtschaftlicher Hinsicht auszugleichen seien.

Entsprechend der oben erläuterten Rechtslage wurden diese Voraussetzungen in vollem Umfang als Auflagen in den Plangenehmigungsbescheid übernommen und den Einwendungen damit abgeholfen.

4. Kosten:

Die Entscheidung über die Kosten und die Gebührenfestsetzung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes - KG -

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1969 (GVBl S. 165). Bei der Festsetzung der Gebühr wurde von dem entstandenen Verwaltungsaufwand sowie von der Bedeutung der Angelegenheit für die Unternehmerin ausgegangen. Die angefallenen Auslagen sind gem. Art. 13 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in der Anlage beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Landshut, den 10.11.1982
Regierung von Niederbayern
I.A.



Metz
Regierungsdirektor

In Ausfertigung

- a) Gegen Einschreiben
mit 1 genehmigten Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Zahlkarte

Fa.
Vereinigte Aluminium-Werke AG
Postfach 11 20

8398 Pocking

- b) Gegen Einschreiben

Fa.
Josef Meier GmbH u. Co KG
Postfach 88

8399 Rotthalmünster

mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Die in Ihrem Schreiben vom 7.10.1982 - Kl/Am genannten Bedingungen wurden in vollem Umfang in den Plangenehmigungsbescheid übernommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 8300 Landshut, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 8400 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Diese Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil des Bescheids, dem sie beigeheftet ist.